

SATZUNG

der „Saarländer helfen Saarländern - SHS Stiftung“ (SHS Foundation)

PRÄAMBEL

Die „SHS Foundation“ hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Saarland als Wirtschafts-, Wissenschafts-, Forschungs- und Kulturregion international bekannt zu machen. Auf diesem Wege sollen die Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur, die Wissenschaft und Forschung im Saarland gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Bei der Verwirklichung dieser Ziele sollen internationale Kontakte von überregional tätigen Saarländern genutzt sowie deren Heimatverbundenheit gestärkt werden.

Dies vorangeschickt, gibt sich die „SHS Foundation“ folgende Satzung:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung erhält den Namen „Saarländer helfen Saarländern – SHS Stiftung“ (SHS Foundation).
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Saarbrücken.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist,
 - die Präsentation des Saarlandes als Kulturregion und Wirtschaftsraum insbesondere im Ausland,
 - die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Saarland
 - die Stärkung der Heimatverbundenheit im Ausland und im übrigen Deutschland ansässiger Saarländer und Saarländerinnen,
 - die Förderung der Völkerverständigung und der europäischen Integration,
 - die Aus- und Weiterbildung von Saarländern und Saarländerinnen in Fragen internationaler Kultur- und Wirtschaftsbeziehungen.

Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Aufbau eines internationalen Netzwerkes von Personen mit einem Bezug zum Saarland,
 - Einrichtung eines Internetforums zur Kommunikation mit Saarländern und Saarländerinnen außerhalb der Heimat,
 - Informationsveranstaltungen und Veröffentlichungen über den Kultur- und Wirtschaftsraum Saarland im Ausland,
 - Informationsveranstaltungen und Veröffentlichungen über Fragen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen,
 - Existenzgründerseminare mit internationalem Bezug.
2. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.
3. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, alle vorgenannte Zwecke gleichzeitig und/oder in gleichem Umfange zu verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Erträge

1. Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus
- 100.000,00 DM Büroeinrichtung
 - 300.000,00 DM Wertpapiere
 - 100.000,00 DM Aktienbeteiligung am Stammkapital der SHS Service AG.

Zuwendungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, soweit die Erträge weiterhin die Verwirklichung des Stiftungszwecks ermöglichen.

Darüber hinaus stellt der Stifter der Stiftung 100.000,00 DM zur Verfügung, die nicht dem Stiftungsvermögen zuwachsen, sondern in der Anfangsphase die Liquidität der Unternehmung sicherstellen sollen.

2. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Stehen für die Verwirklichung dem Stiftungszweck entsprechender Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann insofern aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO gebildet werden.
3. Zuwendungen des Fördervereins nach § 14 dieser Satzung fließen mit einem Anteil von mindestens 50 % so lange dem Stiftungsvermögen nach Nr. 1 als Zustiftung zu, bis dieses zusammen mit den sonstigen durch den Stifter oder Dritte geleisteten Zustiftungen einen Gesamtbetrag von 1,5 Millionen DM erreicht hat; die übrigen Zuwendungen dienen der Erfüllung des Stiftungszwecks.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 6 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

§ 7 Kuratorium

1. Das Kuratorium setzt sich zusammen aus dem Stifter sowie bis zu 6 weiteren Personen, die für die Dauer von drei Jahren bestellt werden. Die erste Bestellung erfolgt durch den Stifter, alle weiteren durch Kooptation durch das Kuratorium. Wiederbestellung ist zulässig. Die Personen müssen nach ihrer Ausbildung und ihrer gesellschaftlichen Stellung über die für ein derartiges Amt erforderliche fachliche und persönliche Qualifikation verfügen.

Jedes Mitglied des Kuratoriums, mit Ausnahme des Stifters, kann aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluß aller anderen Mitglieder des Kuratoriums vorzeitig abberufen werden.

2. Der Stifter legt testamentarisch fest, wer nach seinem Tode seine Stelle im Kuratorium einnehmen soll. Jeder testamentarisch eingesetzte Nachfolger erhält das gleiche Recht.
3. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. In den Sitzungen führt der Stifter den Vorsitz. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums erfolgt durch den Vorsitzenden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten. Das Kuratorium kann ferner als Entschädigung für Zeitaufwand seiner Mitglieder eine angemessene Pauschale beschließen.
5. Das Kuratorium gibt seine Geschäftsordnung der Stiftungsbehörde zur Kenntnis.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehrerer Personen. Der erste Vorstandsvorsitzende wird vom Stifter bestellt; weitere Vorstände werden vom Kuratorium gewählt. Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre bestellt; die Wiederbestellung ist zulässig. Sie können vom Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen des Kuratoriums.
3. Sofern der Vorstand aus mehreren Personen besteht, faßt er seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Beirat

Der Beirat besteht aus mehreren Personen, die durch das Kuratorium benannt und abberufen werden.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über Fördermittel und ihre Vergabe,
- Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes,
- Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Einschaltung eines renommierten Wirtschaftsprüfers,
- Feststellung der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Stiftung durch den Vorstandsvorsitzenden alleine, in seiner Abwesenheit durch dessen Stellvertreter alleine, vertreten. Hat der Vorstand mehr

als zwei Mitglieder, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Kuratorium bedarf und der Stiftungsbehörde zur Kenntnis gegeben wird.

Besteht der Vorstand nur aus einer Person, werden im Verhinderungsfall seine Aufgaben übergangsweise durch den Vorsitzenden des Kuratoriums wahrgenommen.

2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums über die Vergabe der Stiftungsmittel,
 - Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung,
 - Anstellung von Arbeitskräften.

§ 12 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung

1. Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können vom Kuratorium mit einer 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder und nicht gegen die Stimme des Stifters oder seines Nachfolgers beschlossen werden. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich, so kann das Kuratorium mit 2/3-Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder, aber nicht gegen die Stimmen des Stifters oder seines Nachfolgers, eine Änderung des Stiftungszwecks beschließen, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen soll.
2. Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist deren Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

3. Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 13 Beirat

Das Kuratorium kann sich durch einen Beirat beraten lassen.

§ 14 Förderverein

Der Stifter hat zusammen mit potenziellen Zustiftern, Spendern und Mitgliedern des internationalen Netzwerkes einen Förderverein gegründet mit dem Zweck, die Aktivitäten der Stiftung finanziell zu unterstützen sowie die Kontakte der Mitglieder untereinander zu fördern. Näheres regelt die Vereinssatzung, die der Stiftungsbehörde zur Kenntnis gegeben wird.

Saarbrücken, den 30.12.1999

Dr. Peter Hartz